



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2012/0010 vom 03.01.2012

| Beratungsfolge                 | Termin     | Beratungsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 24.01.2012 | vorberatend     |

Sichtvermerke

|    |    |      |        |
|----|----|------|--------|
| BM | EB | FB I | FB III |
|    |    |      |        |

**Beratungsgegenstand**

**Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 13.12.2011 auf Prüfung, ob die beantragte Verkehrsregelung (Sperrung für LKW über 3,5 t mit Hinweisschild "Lieferverkehr frei") auf die Hauptstraße zwischen der Kreuzung "Hauptstraße/Schützenstraße/Am Langenhorster Bahnhof" und der Kreuzung "Hauptstraße/Laurenzstraße/Rosenstraße/Brookstraße" erweitert werden kann**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 26.04.2011 hatte die CDU-Fraktion beantragt, die Berg-, Bült- und Laurenzstraße (bis zur Kreuzung Rosenstraße/Brookstraße) in beiden Richtungen für LKW über 3,5 t mit dem Hinweisschild „Lieferverkehr frei“ zu sperren.

Unabhängig hiervon hatte die Verwaltung bereits mit Schreiben vom 24.03.2011 an die Kreispolizeibehörde unter Hinweis auf einen beklagten vermehrten auch überörtlichen LKW-Verkehr ausdrücklich auf die vorhandene Beschilderung hingewiesen mit der Bitte, die Einhaltung dieser Verkehrsbeschränkung (bis 3,5 to, Anlieger frei) verstärkt zu überwachen.

Mit Bezug auf den Antrag der CDU-Fraktion und das Schreiben der Verwaltung fand am 30.05.2011 ein Erörterungstermin zwischen dem Leiter der Kreispolizeibehörde und dem Bürgermeister der Stadt Ochtrup statt.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs sind eingeflossen in die schriftliche Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 11.07.2011, über die der Bürgermeister in der Sitzung des Rates am 21.07.2011 unter 17.5 berichtet hat.

In der Folge befasste sich die am 22.09.2011 durchgeführte Verkehrsschau –Teilnehmer hieran waren Vertreter des Landesbetriebs Straßen NRW, des Kreises Steinfurt, der Kreispolizeibehörde Steinfurt, der Polizeiwache Ochtrup und des Bauamtes der Stadt Ochtrup- ebenfalls mit der Problematik.

Die Vertreter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinfurt schlossen sich hierbei explizit der mit Schreiben vom 11.07.2011 dargelegten Auffassung der Kreispolizeibehörde an.

Der neuerliche Antrag der CDU-Fraktion vom 13.12.2011, mit dem der Ursprungsantrag vom 26.04.2011 dahingehend erweitert wird, dass die Regelung Sperrung für KFZ über 3,5 to mit dem Hinweisschild „Lieferverkehr frei“ bis an die Kreuzung Hauptstraße/Schützenstraße/Am Langen-

horster Bahnhof ausgedehnt werden soll, wurde der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinfurt zur Prüfung und Stellungnahme gem. § 45 StVO zugeleitet.

Die Straßenverkehrsbehörde hat am 28.12.2011 folgende Zwischennachricht erteilt:

*„Gemäß Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 in der z. Zt. gültigen Fassung sind die Kreisordnungsbehörden Straßenverkehrsbehörden. Zusätzlich zu dieser allgemein gültigen Zuständigkeit sind für Maßnahmen gem. § 45 StVO (Beschilderung), § 32 (Verkehrshindernisse) und § 46 Abs. 1 StVO (Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse) in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Diese Zuständigkeit gilt für das gesamte Stadtgebiet.*

*Als oberster Grundsatz für Beschilderungsmaßnahmen gelten immer die §§ 39 bzw. 45 (9) StVO: "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.*

*Dieser Grundsatz wurde in jüngster Zeit durch höchstrichterliche Rechtsprechung näher erläutert: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.11.2010: Nur dort ist eine Beschilderung notwendig, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.*

*Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 10.02.2011 nochmals darauf verwiesen, dass die Straßenverkehrsbehörden verpflichtet sind, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren. Einer Überbeschilderung soll entgegengewirkt und die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer gestärkt werden.*

*Den Antrag der CDU habe ich zwischenzeitlich den gem. § 45 StVO zu beteiligenden Behörden zur Stellungnahme übersandt.*

*Nach Eingang der Stellungnahmen werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen“.*

Der Rat wird über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

**Umweltrelevanz:**

keine

**Haushaltrechtliche Beurteilung:**

Keine Auswirkungen, da die Beschilderungsmaßnahmen für den neu beantragten Bereich zu Lasten des Straßenbaulastträgers gehen.

**Generationengerechtigkeit:**

keine

Im Auftrage:

Alfert